

**79 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.**

3. 11. 1959

**Regierungsvorlage****GUARANTEE AGREEMENT****(SECOND INDUSTRIAL CREDIT PROJECT)****BETWEEN REPUBLIC OF AUSTRIA AND INTERNATIONAL BANK FOR RECONSTRUCTION AND DEVELOPMENT, DATED SEPTEMBER 25, 1959**

Agreement, dated September 25, 1959, between REPUBLIC OF AUSTRIA (hereinafter called the Guarantor) and INTERNATIONAL BANK FOR RECONSTRUCTION AND DEVELOPMENT (hereinafter called the Bank).

Whereas by an agreement of even date herewith between the Bank and Oesterreichische Investitionskredit Aktiengesellschaft (hereinafter called the Borrower) which agreement and the schedules therein referred to are hereinafter called the Loan Agreement, the Bank has agreed to make to the Borrower a loan in various currencies equivalent to nine million dollars (\$ 9,000,000), on the terms and conditions set forth in the Loan Agreement, but only on condition that the Guarantor agree to guarantee the obligations of the Borrower in respect of such loan as hereinafter provided; and

whereas the Guarantor, in consideration of the Bank's entering into the Loan Agreement with the Borrower, has agreed so to guarantee such obligations of the Borrower;

Now therefore the parties hereto hereby agree as follows:

**ARTICLE I****Section 1.01**

The parties to this Guarantee Agreement accept all the provisions of Loan Regulations No. 4 of the Bank dated June 15, 1956, subject, however, to the modifications thereof set forth in Schedule 1 to the Loan Agreement (said Loan

(Übersetzung.)

**BÜRGSCHAFTSABKOMMEN****(2. INDUSTRIEKREDIT-PROJEKT)****ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER INTERNATIONALEN BANK FÜR WIEDERAUFBAU UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG VOM 25. SEPTEMBER 1959**

Abkommen vom 25. September 1959 zwischen der REPUBLIK ÖSTERREICH (im folgenden der „Bürge“ genannt) und der INTERNATIONALEN BANK FÜR WIEDERAUFBAU UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG (im folgenden die „Weltbank“ genannt).

Im Hinblick darauf, daß durch einen Vertrag vom gleichen Datum zwischen der Weltbank und der Oesterreichischen Investitionskredit-Aktiengesellschaft (im folgenden „Darlehensnehmer“ genannt), der samt den darin bezogenen Anlagen im folgenden „Darlehensvertrag“ genannt wird, die Weltbank sich einverstanden erklärt hat, dem Darlehensnehmer ein Darlehen in verschiedenen Währungen im Gegenwert von neun Millionen Dollar (\$ 9.000.000) zu den im Darlehensvertrag festgesetzten Bedingungen zu gewähren, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Bürge einverstanden ist, sich für die Erfüllung der Verpflichtungen des Darlehensnehmers auf Grund des Darlehensvertrages zu verbürgen, und

daß der Bürge anlässlich des Abschlusses des Darlehensvertrages zwischen der Weltbank und dem Darlehensnehmer sich einverstanden erklärt hat, sich für die Verpflichtung des Darlehensnehmers zu verbürgen,

sind die Vertragspartner nunmehr wie folgt übereingekommen:

**ARTIKEL I****Abschnitt 1.01**

Die Vertragspartner dieses Bürgschaftsabkommens unterwerfen sich den Regelungen der „Allgemeinen Darlehensbestimmungen Nr. 4“ der Weltbank vom 15. Juni 1956 mit den in Anlage 1 zum Darlehensvertrag festgelegten Ab-

2

Regulations No. 4 as so modified being hereinafter called the Loan Regulations), with the same force and effect as if they were fully set forth herein.

## ARTICLE II

### Section 2.01

Without limitation or restriction upon any of the other covenants on its part in this Agreement contained, the Guarantor hereby unconditionally guarantees, as primary obligor and not as surety merely, the due and punctual payment of the principal of, and the interest and other charges on, the Loan, the principal of and interest on the Bonds, and the premium, if any, on the prepayment of the Loan or the redemption of the Bonds, all as set forth in the Loan Agreement and in the Bonds.

## ARTICLE III

### Section 3.01

It is the mutual intention of the Guarantor and the Bank that no other external debt shall enjoy any priority over the Loan by way of a lien hereafter created on governmental assets. To that end, the Guarantor undertakes that, except as the Bank shall otherwise agree, if any lien shall be created on any assets of the Guarantor, of any agency of the Guarantor or of the Oesterreichische Nationalbank, as security for any external debt, such lien will equally and ratably secure the payment of the principal of, and interest and other charges on, the Loan and the Bonds, and that in the creation of any such lien express provision will be made to that effect; provided, however, that the foregoing provisions of this Section shall not apply to:

- (i) any lien created on property, at the time of purchase thereof, solely as security for the payment of the purchase price of such property; or
- (ii) any lien arising in the ordinary course of banking transactions and securing a debt maturing not more than one year after its date.

The Guarantor further undertakes that, within the limits of its constitutional powers, it will

änderungen, wobei diesen Darlehensbestimmungen die gleiche Kraft und Wirkung zukommt, wie wenn sie vollinhaltlich in dieses Abkommen aufgenommen wären. Die so abgeänderten Allgemeinen Darlehensbestimmungen Nr. 4 sind im folgenden als „Allgemeine Darlehensbestimmungen“ bezeichnet.

## ARTIKEL II

### Abschnitt 2.01

Der Bürge übernimmt hiemit bedingungslos und ohne Einschränkungen der in diesem Abkommen festgelegten sonstigen Vertragspflichten, als Erstverpflichteter und nicht nur zur Sicherstellung, die Bürgschaft für die pünktliche Bezahlung des Kapitals, der Zinsen und sonstigen Lasten des Darlehens und einer etwaigen Prämie für eine vorzeitige Rückzahlung dieses Darlehens, wie sie im Darlehensvertrag festgelegt ist, sowie für die pünktliche Bezahlung des Kapitals, der Zinsen und einer etwaigen Prämie für die vorzeitige Tilgung der Schuldverschreibungen, wie sie in den Schuldverschreibungen festgelegt ist.

## ARTIKEL III

### Abschnitt 3.01

Zwischen dem Bürgen und der Weltbank herrscht Einvernehmen darüber, daß keine andere Schuld gegenüber dem Ausland vor dieser Darlehensschuld im Wege einer von jetzt ab eingeräumten Sicherstellung auf Bundesvermögen Priorität genießen darf. In diesem Sinne verpflichtet sich der Bürge — es sei denn, die Weltbank gäbe zu einer anderen Regelung ihre Zustimmung —, bei Einräumung einer Sicherstellung auf sein Vermögen, das Vermögen eines seiner Betriebe oder das Vermögen der Oesterreichischen Nationalbank für eine Schuld gegenüber dem Ausland, diese Sicherstellung in gleicher Weise verhältnismäßig zugunsten der Bezahlung des Kapitals, der Zinsen und der sonstigen Lasten dieses Darlehens beziehungsweise der Schuldverschreibungen einzuräumen und anlässlich der Einräumung einer solchen Sicherstellung die diesem Zwecke dienenden Vorkehrungen zu treffen. Die vorstehenden Bestimmungen sind jedoch nicht anzuwenden:

- (i) auf eine Sicherstellung, die auf einer Liegenschaft zur Zeit ihres Ankaufes lediglich als Sicherheit für die Bezahlung des Kaufpreises dieser Liegenschaft eingeräumt wird;
- (ii) auf eine Sicherstellung, die bei Durchführung bankenmäßiger Geschäfte eingeräumt wurde und eine Verpflichtung sichert, die nicht später als ein Jahr nach dem Zeitpunkt fällig wird, zu dem sie entstanden ist.

Der Bürge verpflichtet sich weiters, im Rahmen der ihm auf Grund der österreichischen Ver-

make the foregoing undertaking effective with respect to liens on the assets of any of its political subdivisions and their agencies.

### Section 3.02

(a) The Guarantor and the Bank shall cooperate fully to assure that the purposes of the Loan will be accomplished. To that end, each of them shall furnish to the other all such information as it shall reasonably request with regard to the general status of the Loan. On the part of the Guarantor, such information shall include information with respect to financial and economic conditions in the territories of the Guarantor and the international balance of payments position of the Guarantor.

(b) The Guarantor and the Bank shall from time to time exchange views through their representatives with regard to matters relating to the purposes of the Loan and the maintenance of the service thereof. The Guarantor shall promptly inform the Bank of any condition which interferes with, or threatens to interfere with, the accomplishment of the purposes of the Loan or the maintenance of the service thereof.

(c) The Guarantor shall afford all reasonable opportunity for accredited representatives of the Bank to visit any part of the territories of the Guarantor for purposes related to the Loan.

### Section 3.03

The principal of, and interest and other charges on, the Loan and the Bonds shall be paid without deduction for, and free from, any taxes or fees imposed under the laws of the Guarantor or laws in effect in its territories; provided, however, that the provisions of this Section shall not apply to taxation of, or fees upon, payments under any Bond to a holder thereof other than the Bank when such Bond is beneficially owned by an individual or corporate resident of the Guarantor.

### Section 3.04

This Agreement, the Loan Agreement and the Bonds shall be free from any taxes or fees that shall be imposed under the laws of the Guarantor or laws in effect in its territories on or in connection with the execution, issue, delivery or registration thereof.

fassung zustehenden Rechte, den vorgenannten Verpflichtungen auch hinsichtlich des Vermögens seiner Gebietskörperschaften und deren Unternehmungen Wirksamkeit zu verschaffen.

### Abschnitt 3.02

a) Der Bürge und die Weltbank werden tunlichst zusammenarbeiten, damit die Zwecke des Darlehens erreicht werden. In diesem Sinne werden sie sich gegenseitig alle jene Informationen zur Verfügung stellen, die in bezug auf den allgemeinen Stand des Darlehens vernünftigerweise verlangt werden können. Die Auskunftspflicht des Bürgen bezieht sich auch auf Nachweise über finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse auf seinem Territorium und auf den Stand seiner Zahlungsbilanz mit dem Ausland.

b) Der Bürge und die Weltbank haben von Zeit zu Zeit durch ihre Vertreter ihre Auffassungen über die den Darlehenszweck betreffenden Fragen und über die Erfüllung des Schuldendienstes auszutauschen. Der Bürge verpflichtet sich, unverzüglich der Weltbank von Umständen Mitteilung zu machen, die den Darlehenszweck oder die Erfüllung des Schuldendienstes beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen drohen.

c) Der Bürge hat bevollmächtigten Vertretern der Weltbank die Möglichkeit zu geben, innerhalb seines Territoriums solche Besichtigungen vorzunehmen, die vernünftigerweise verlangt werden können und die im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung stehen.

### Abschnitt 3.03

Das Kapital, die Zinsen und sonstigen Lasten des Darlehens beziehungsweise der Schuldverschreibungen sind ohne jeglichen Abzug für und frei von Steuern und Gebühren zu leisten, die auf Grund der Gesetze des Bürgen oder auf Grund von auf dessen Territorium geltenden Gesetzen festgelegt werden. Die Bestimmungen dieses Abschnittes sollen jedoch nicht auf solche Steuern und Gebühren für Leistungen zur Anwendung gelangen, die auf Grund einer Schuldverschreibung an einen anderen Inhaber als die Weltbank erbracht werden, wenn der Begünstigte dieser Schuldverschreibung eine im Territorium des Bürgen wohnhafte natürliche oder juristische Person ist.

### Abschnitt 3.04

Dieses Abkommen, der Darlehensvertrag beziehungsweise die Schuldverschreibungen sind von allen Steuern oder Gebühren zu befreien, die auf Grund der Gesetze des Bürgen oder auf Grund von auf dessen Territorium geltenden Gesetzen auf die Ausstellung, Ausgabe, Lieferung oder Registrierung derselben oder im Zusammenhang damit auferlegt werden.

4

**Section 3.05**

The principal of, and interest and other charges on, the Loan and the Bonds shall be paid free from all restrictions imposed under the laws of the Guarantor or laws in effect in its territories.

**ARTICLE IV****Section 4.01**

The Guarantor shall endorse, in accordance with the provisions of the Loan Regulations, its guarantee on the Bonds to be executed and delivered by the Borrower. The Minister of Finance of the Guarantor and such person or persons as he shall designate in writing are designated as the authorized representatives of the Guarantor for the purposes of Section 6.12 (b) of the Loan Regulations.

**ARTICLE V****Section 5.01**

The following addresses are specified for the purposes of Section 8.01 of the Loan Regulations:

**For the Guarantor:**

Minister of Finance  
Himmelpfortgasse  
Vienna I, Austria

Alternative address for cablegrams and radio-grams:  
Finanzministerium,  
Vienna

**For the Bank:**

International Bank for Reconstruction and Development  
1818 H Street, N. W.  
Washington 25, D. C.  
United States of America

Alternative address for cablegrams and radio-grams:  
Intbafrad  
Washington, D. C.

**Section 5.02**

The Minister of Finance of the Guarantor is designated for the purposes of Section 8.03 of the Loan Regulations.

In Witness Whereof, the parties hereto, acting through their representatives thereunto duly authorized, have caused this Guarantee Agreement to be signed in their respective names and

**Abschnitt 3.05**

Die Bezahlung des Kapitals, der Zinsen und sonstigen Lasten des Darlehens beziehungsweise der Schuldverschreibungen ist frei von allen auf Grund der Gesetze des Bürgen oder auf Grund von auf dessen Territorium geltenden Gesetzen auferlegten Einschränkungen.

**ARTIKEL IV****Abschnitt 4.01**

Der Bürge hat gemäß den Allgemeinen Darlehensbestimmungen seine Bürgschaft auf den von dem Darlehensnehmer auszustellenden und zu liefernden Schuldverschreibungen zu vermerken. Der Bundesminister für Finanzen des Bürgen und die von ihm schriftlich zu bestellende Person oder Personen sind im Sinne des Abschnittes 6.12 (b) der Allgemeinen Darlehensbestimmungen als bevollmächtigte Vertreter des Bürgen bestellt.

**ARTIKEL V****Abschnitt 5.01**

Im Sinne des Abschnittes 8.01 der Allgemeinen Darlehensbestimmungen werden die folgenden Anschriften angegeben:

**Für den Bürgen:**

Der Bundesminister für Finanzen  
Wien, I.,  
Himmelpfortgasse  
Österreich  
Telegrammadresse:  
Finanzministerium Wien

**Für die Weltbank:**

International Bank for Reconstruction and Development  
1818 H Street, N.W.,  
Washington 25, D.C.  
United States of America  
Telegrammadresse:  
Intbafrad  
Washington D.C.

**Abschnitt 5.02**

Für die Durchführung der Bestimmungen des Abschnittes 8.03 der Allgemeinen Darlehensbestimmungen ist der Bundesminister für Finanzen des Bürgen bestellt.

Urkund dessen haben die Vertragspartner durch ihre hiezu vorschriftsmäßig bevollmächtigten Vertreter die Unterzeichnung in ihrem Namen und die Hinterlegung dieses Bürgschafts-

delivered in the District of Columbia, United States of America, as of the day and year first above written.

Republic of Austria  
by **Kamitz eh.**  
(Authorized Representative)

International Bank for Reconstruction and Development  
by **Eugene R. Black**  
(President)

abkommens im District of Columbia, United States of America, an dem eingangs verzeichneten Tag und Jahr veranlaßt.

Für die Republik Österreich  
**Dr. Kamitz**  
Bevollmächtigter Vertreter

Für die Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung  
**Eugene R. Black**  
Präsident

## Erläuternde Bemerkungen

Die Regierungsvorlage betrifft die verfassungsmäßige Genehmigung des Bürgschaftsabkommens, das zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung unter Vorbehalt der noch einzuholenden Genehmigung der österreichischen gesetzgebenden Organe und der Ratifizierung des Vertrages am 25. September 1959 abgeschlossen wurde. Die für dieses Abkommen im Sinne des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 154, über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung in der derzeit geltenden Fassung des Bundesgesetzes vom 4. März 1959, BGBl. Nr. 66, erteilte Bundeshaftung, für die bereits die Genehmigung der Bundesregierung vorliegt (siehe Ministerratsbeschluss vom 8. September 1959, Z. 114.658-15 B/59), besichert ein Darlehen, das die Weltbank der Österreichischen Investitionskredit AG. zugunsten der österreichischen Industrien gewährt. Mit dem Darlehensvertrag wird der Österreichischen Investitionskredit AG. ein Kreditrahmen von 9.000.000 \$ eröffnet. Die Form eines Kreditrahmens bietet für den Kreditnehmer besondere Vorteile, da das Darlehen nur in dem Ausmaß in Anspruch genommen werden muß, als die Mittel für die bei der österreichischen Bank eingereichten und zur Finanzierung in Angriff genommenen Investitionsprojekte benötigt werden. Die Darlehensbedingungen enthalten keine Festsetzung eines Zinssatzes. Der Zinssatz wird jeweils anlässlich einer Teilinanspruchnahme des Kreditrahmens nach Maßgabe der in diesem Zeitpunkt zur Anwendung kommenden Zinssätze der Weltbank festgesetzt werden. Auch diese Kondition ist für die österreichischen Belange von Vorteil, da

hiedurch die Chancen der Ausnützung einer Zinsverbilligung nicht verlorengehen. Ein Zwang zur Inanspruchnahme des Kreditrahmens besteht hingegen nicht. Die Laufzeit des Darlehens beträgt 15 Jahre. Das Darlehen soll bis zum 1. Oktober 1974 zurückgezahlt sein. Unter Bedachtnahme auf die besondere Konstruktion dieses Darlehens ist ein Tilgungsplan nicht festgesetzt. Die Tilgungen, die von der Österreichischen Investitionskredit AG. an die Weltbank zu leisten sind, werden auf die Festsetzung der Tilgungen der einzelnen Industrieunternehmen abgestimmt sein. Eine Bereitstellungsprovision für den gesamten Darlehensbetrag ist nicht zu entrichten. Lediglich bei Festsetzung einer Teilinanspruchnahme ist vom Zeitpunkt dieser Festsetzung an eine Bereitstellungsprovision von  $\frac{3}{4}\%$  zu entrichten. Die Darlehens Erlöse sollen für die in der nächsten Zeit, etwa bis 1961, an die Österreichische Investitionskredit AG. herangezogenen Projekte für eine Expansion, Modernisierung oder Neuerrichtung von Industrieunternehmen in Österreich Verwendung finden. Eine einschränkende Bestimmung in Bezug auf die Größenordnung der Projekte ist nicht vorgesehen.

Das zwischen der Republik Österreich und der Weltbank am 25. September 1959 abgeschlossene Bürgschaftsabkommen stimmt inhaltlich mit den schon früher mit der Weltbank zustande gekommenen derartigen Abkommen überein. Gemäß Art. I Abschnitt 1.01 werden die Allgemeinen Darlehensbestimmungen Nr. 4 der Weltbank vom 15. Juni 1956, die auch Bestimmungen über das schiedsgerichtliche Verfahren enthalten, zum

6

Inhalt dieses Abkommens (vgl. Art. II Z. 3 des Auslandsanleihengesetzes, BGBl. Nr. 239/1958).

Die denkbar günstigste Beschaffungsmöglichkeit für langfristiges Kapital besteht derzeit weiterhin in der Erlangung einer Weltbankanleihe. Die günstigen Konditionen dieses Kapitals sollen einen Beitrag zu den wichtigsten

Rationalisierungs- und Modernisierungsbestrebungen der österreichischen Industrie leisten. Auch im vorliegenden Fall liegt daher die Übernahme der Staatshaftung, die für jede Weltbankanleihe, die nicht an Staaten direkt gegeben wird, durch die Statuten der Weltbank zwingend vorgesehen ist, im österreichischen Gesamtinteresse.